



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1107 I  
24.08.2020

Unser Zeichen  
E1-1617-2-304

München  
22.09.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoglu  
vom 19.08.2020 betreffend Rechtsradikale Piusbruderschaft St. Pius X. in  
Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-  
rium für Unterricht und Kultus wie folgt:

*zu Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten der  
Piusbruderschaft in Bayern?*

*zu Frage 2: Welche Verflechtungen der Piusbruderschaft mit Gruppierungen, die  
Beobachtungsgegenstand des Verfassungsschutzes sind, sind der Staatsregie-  
rung bekannt?*

*zu Frage 3: Wie schätzt die Staatsregierung die inhaltliche Nähe der Piusbruder-  
schaft zu Gruppierungen ein, die Beobachtungsgegenstand des Verfassungs-  
schutzes sind?*

*zu Frage 4: Welche Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung für und welche gegen eine Beobachtung der Piusbruderschaft durch den Verfassungsschutz?*

Die Fragen 1., 2., 3. und 4. werden gemeinsam beantwortet.

Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Bayern ist gekennzeichnet durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit, durch die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates in Offenheit für die religiösen Belange seiner Bürger, durch die Anerkennung der wertbildenden Bedeutung von Religion, durch die Unabhängigkeit und Freiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und durch die Zusammenarbeit mit diesen Gemeinschaften. Die Mitglieder und Anhänger der Priesterbruderschaft St. Pius X. genießen in Bayern verfassungsrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit, soweit sich ihre Aktivitäten nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Strafgesetze richten. Abgesehen von der Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und abgesehen von der Prüfung, ob strafrechtliche Bestimmungen verletzt sind, beurteilen staatliche Stellen religiöse Inhalte von Glaubensgemeinschaften nicht. Erkenntnisse über Aktivitäten der Priesterbruderschaft St. Pius X. liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht vor.

Die Priesterbruderschaft St. Pius X ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse über eine inhaltliche Nähe der Piusbruderschaft zu Gruppierungen, die Beobachtungsgegenstand des Verfassungsschutzes sind, vor.

*zu Frage 5.1: Welche staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen werden von der Piusbruderschaft oder einer ihr angehörenden Organisation in Bayern betrieben?*

In Bayern werden keine staatlich „anerkannten“ Schulen der Piusbruderschaft oder einer ihr angehörenden Organisation betrieben.

Zum Schuljahr 2016/17 wurde die Errichtung und der Betrieb der „St. Aloysius Bekennnis-Grundschule der Piusbruderschaft St. Pius X. in der Trägerschaft des

Schulvereins Prager Jesuskind e. V. in Memmingen“, Schul-Nr. 8421, genehmigt. Schulträger ist der Schulverein Prager Jesuskind e.V..

Bis zu ihrem Umzug nach Bayern war die Schule in Baden-Württemberg als Ersatzschule genehmigt. Erkundigungen im Vorfeld der Schulgründung in Memmingen ergaben, dass es bei der Schule in Baden-Württemberg keine schulaufsichtlichen Probleme oder Beschwerden gegeben hatte.

*zu Frage 5.2: Wie schätzt die Staatsregierung die Verflechtung von staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen mit rechtsextremen und verfassungsfeindlichen Weltanschauungen ein?*

Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, muss die Gewähr dafür bieten, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt (vgl. Art. 92 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

*zu Frage 5.3: Wie stellt die Staatsregierung bei diesen Bildungseinrichtungen einen Unterricht nach den Werten des Grundgesetzes sicher?*

Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates (vgl. Art. 130 f. der Bayerischen Verfassung – BV und Art. 1 und 111 BayEUG).

*zu Frage 6: Werden Einrichtungen der Piusbruderschaft mit staatlichen Mitteln unterstützt?*

Dem Schulträger der Aloysius Bekenntnis-Grundschule der Piusbruderschaft St. Pius X. wurde in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/2019 kein Zuschuss zum Schul- und Personalaufwand gezahlt, da die Schülerzahl weniger als 14 betrug.

Im Schuljahr 2018/2019 wurde ein Zuschuss zur Lernmittelfreiheit in Höhe von 198,00 € gewährt.

Die im Schuljahr 2019/2020 gewährten Zuschüsse zum Personalaufwand betragen 57.175,29 € und zum Schulaufwand: 41.559,96 €, nachdem die Schule die insoweit erforderliche Mindestschülerzahl mit 14 Schülern erreicht hatte (vgl. Art. 31 Abs. 6 S. 4 und Art. 32 Abs. 1 S. 2 BaySchFG). Ein Antrag auf Zuschuss zur Lernmittelfreiheit wurde nicht gestellt.

Im Schuljahr 2020/2021 wurde kein Zuschuss zu Schul- und Personalaufwand geleistet, da die Schülerzahl des zugrundeliegenden Stichtags (01.10.2019) weniger als 14 Schüler betrug. Ein Antrag auf Zuschuss zur Lernmittelfreiheit liegt bislang nicht vor.

*zu Frage 7: Wie schätzt die Staatsregierung den Einfluss der Piusbruderschaft auf die katholische Kirche ein?*

Die Frage bezieht sich auf keinen Gegenstand, für den die Staatsregierung Verantwortung trägt. Auf die Antwort zu den Fragen 1. bis 4. wird insoweit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär